

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OFFICEMEDIA visuellen medientechnik gmbH FN 144400d; Czapkgasse 4 ; A 1030 Wien und der OFFICEMEDIA München GmbH HRB 268045; August Everding Strasse 25; D 81671 München

gültig ab 01-2024

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und sonstigen unternehmerischen Handlungen, welche die OFFICEMEDIA(im Folgenden kurz: OM) gegenüber Auftraggebern (im Folgenden kurz: AG) erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Die Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt und von OM schriftlich anerkannt wurden.

2. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen

Ein Vertragsanbot eines zukünftigen Auftraggebers bedarf einer Auftragsbestätigung. Nebenabreden, sowie Zusagen von Vertretern bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen AGB.

3. Leistungsumfang / Leistungszeit

Grundlage der für die Leistungserbringung von OM eingesetzten Einrichtungen; Systeme und Technologie ist, der qualitative und quantitative Leistungsbedarf nach dem Auftrag des AG. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung oder Erweiterung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, so ist dies zusätzlich von OM in Form eines Nachtragsangebot (E-Mail) an den AG zu richten, vom AG zu bestätigen und zu bezahlen.

Im Zweifel ist eine vom AG zusätzlich angeforderte Leistung als außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs gelegen anzusehen.

Leistungen durch OM, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils von OM gültigen Sätzen vergütet, außer diese sind gesondert und schriftlich anders vereinbart. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei OM üblichen Geschäftszeit – Werktags von 8.00 – 17.00, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von OM zu vertretende Umstände entstanden sind.

OM ist berechtigt, die zur Erbringung der (Dienst-)Leistungen eingesetzten Mittel nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt OM die Dienstleistungen während der von OM üblichen Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Freitag 08:00 - 17:00.

Reisezeiten von Mitarbeitern von OM gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege. (Kopie)

4. Qualitätsangaben

Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert die OM Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß und Analyseangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter bestimmten Bezeichnung vertriebenen Waren verändert (z.B. bei Nachfolgemodellen), so ist die OM berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch OM erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von OM enthalten sind.

Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch OM erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom OM zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von OM geforderten Form zur Verfügung und unterstützt OM auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von OM für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit OM.

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von OM erforderlichen Passwörter und Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.

Der AG wird die an OM übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass OM in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass OM und/oder die durch die OM beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer ohne allenfalls anfallende Gebühren, Steuern, Zoll, Versandkosten und Versicherung.

OM ist berechtigt Preisänderungen infolge Veränderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen des Wechselkurses zwischen Euro und US-Dollar und im Falle von insbesondere außerhalb der Einflussmöglichkeit von OM gelegener Änderung der Estandskosten bei Estandskosten sind jene Kosten, die OM selbst bei Besorgung / Herstellung etc. der zu erbringenden Leistung / Lieferung aufwenden muss. Ebenso bleiben Korrekturen von Druckfehlern oder anderer Irrtümer vorbehalten.

Sollte es notwendig werden, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen, werden bei allen Stunden- und Tagessätzen Aufschläge verrechnet:

- Zuschlag von Montag bis Freitag zwischen 17:00 und 20:00 Uhr 50% Zuschlag
- Zuschlag von 20:00 bis 08:00 an Arbeitstagen, 100% an Wochenenden und Feiertagen
100%

7. Zahlungskonditionen / -verzug

Die von OM gelegten Rechnungen sind prompt (binnen 10 Tagen) nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug zu begleichen, außer diese sind gesondert und schriftlich vereinbart. OM behält sich das Recht vor nach erfolgter Teillieferung bzw. Teilleistung diese in Rechnung zu stellen. Sämtliche Zahlungskonditionen können direkt im Angebot entsprechend verlautet werden.

Die OM ist bei Zahlungsverzug des AG unbeschadet einer rechtlichen Möglichkeit, darüberhinausgehende Zinsen und Kosten zu verlangen, jedenfalls berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 4,2%-Punkte über dem Basiszinssatz und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten (Mahn- und Inkassospesen) ersetzt zu verlangen.

Für den Fall des Verzuges ist der AG verpflichtet, der OM sämtliche aufgewendete vorprozessuale Kosten, wie etwa Mahnspesen, Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros zu refundieren.

Die OM ist berechtigt, bereits geleistete Zahlungen zuerst auf angefallene Zins-, Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten und danach erst auf das offene Kapital anzurechnen. Jedenfalls werden geleistete Zahlungen unter Zugrundelegung der soeben genannten Anrechnungsregel grundsätzlich zuerst auf die ältesten Forderungen angerechnet.

Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen/Pflichten in Verzug, so kann die OM

- a) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) oder
- d) bei Nichteinhaltung der 14-tägigen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten und damit umgehend alle Leistungen sofort einstellen.

Die OM ist weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen weiter verzögert wird und/oder Unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche hat die OM im Falle ihres Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung/ Leistung erfolgt ist, hat die OM Anspruch auf Ersatz der Tätigkeiten und Kosten, die zur Vorbereitung der Lieferung / Leistung getätigt wurden.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung (inkl. Zinsen und aller sonstigen Kosten und Gebühren) aller Forderungen der OM aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften bleibt die Ware, welche der Käufer bis dahin ordnungsgemäß instand zu halten hat, uneingeschränktes Eigentum von OM.

Der Käufer/Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Verpfändungen und sonstige Übereignungen sowie jedwede Einbauten oder Veränderungen sind bis dahin ausgeschlossen. Bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer/Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum der OM hinzuweisen und die OM unverzüglich zu verständigen. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist OM unbeschadet darüberhinausgehender rechtlich möglicher Ansprüche berechtigt, die Ware auf Kosten des AG zurückzuholen und die erlittenen Schäden sowie entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen.

9. Aufrechnung

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der OM aufzurechnen, es sei denn es handelt sich um von OM anerkannte Forderungen oder Forderungen, deren Bestand rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde, oder Forderungen, die ihren Rechtsgrund im selben Rechtsgeschäft wie die Forderung der OM haben.

10. Lieferung

Der OM steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

Angekündigte Liefertermine gelten, wenn keine Fixgeschäfte vereinbart worden sind, als annähernd geschätzt.

Der OM steht es frei Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilleistungen zu erbringen, die auch gesondert verrechnet werden können. Der AG ist verpflichtet, die Teillieferungen / Teilleistungen anzunehmen.

Fälle höherer Gewalt entheben die OM der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen, vom Willen der OM unabhängige Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördliche Maßnahmen (z.B. bei Epidemien und Pandemien, etc.), welcher Art auch immer. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen, aus welchem Grunde immer, seitens einer bestehenden oder von OM in Aussicht genommenen Bezugsquelle. Es besteht auch keine Verpflichtung für OM, bei Eintritt einer der vorgenannten Umstände die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen oder einer gleichartigen Ware bei einer für OM nicht üblichen Bezugsquelle vorzunehmen.

11. Nutzungsrecht an Softwareprodukten und Unterlagen (Handelsware, Fremdhersteller)

Es gelten jeweils die Lizenz- bzw. Nutzungsbestimmungen des Herstellers der Software.

Wenn OM dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Software überlässt, erhält der Kunde von OM für die Vertragsdauer ein ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (Lizenz). Die Haftung für Schäden und Verluste, die aus der Benützung eines der gelieferten Programme entstanden sind, wird ausgeschlossen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben (lt. Hersteller).

12. Nutzungsrechte bei individual Softwareprogrammierung

Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, verbleiben sämtliche Rechte an der Software einschließlich für den AG erstellter Modifikationen, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte bei OM oder deren Erfüllungsgehilfen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung (z.B. bei Webservices, die nach Vertragsende nicht mehr genutzt werden dürfen) räumt die OM dem AG der Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zur Einzel- und Mehrplatznutzung ein.

Jede Nutzung durch Dritte sowie die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der AG darf von der Softwaresicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Hat der AG die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen entspricht das Recht der OM an der Online-Kopie dem eines AGs an einer auf Datenträger erhaltenen Software.

Der AG ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software durchzuführen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern die OM sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung unbegründeter Weise ablehnt oder zur Fehlerbeseitigung aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist.

Die Dekompilieren der Software ist unzulässig.

Überlässt die OM dem AG im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt die OM eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöscht in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des AGs nach diesem Vertrag automatisch, auch ohne dem ausdrücklichen Rückgabeverlangens der OM, sobald der AG die neue Software produktiv nutzt. Die OM räumt dem AG jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

Der AG ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der AG verpflichtet sich diesbezüglich, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen. Der AG ist auch nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sowohl AG als auch die OM, haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen aus Anlass der Softwarenutzungsvereinbarung zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie sichern sich wechselseitig zu, sämtliche im

Zusammenhang mit der Erfüllung des Softwarenutzungsvertrags stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, diese festgelegten Geheimhaltungspflichten auf sämtliche Angestellten, Mitarbeiter und alle weiteren Personen, deren sich einer zur Erfüllung des Vertrags bedienen oder die sonst Kenntnis hiervon erhalten haben, zu überbinden.

Der AG ist verpflichtet, bei Übergabe die Software auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und Mängel binnen 8 Tagen bekanntzugeben, widrigenfalls diese als genehmigt gelten.

13. Gewährleistung / Garantie / Haftung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, wobei die Frist zur Geltendmachung etwaiger Mängel gegenüber OM auf sechs Monate verkürzt wird.

Soweit Hersteller Garantien gewähren, so hat der AG dies unmittelbar mit dem Hersteller abzuwickeln.

Der AG ist verpflichtet, die ihm gelieferte Ware / die erbrachte Leistung unverzüglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist spätestens binnen acht Tagen ab Übernahme der Ware / Abschluss der (Teil-) Leistung schriftlich zu erheben, widrigenfalls der Mangel als genehmigt gilt. Ist die Rüge berechtigt, so steht es OM frei die Gewährleistungsansprüche des AG durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelnden Ware gegen eine mängelfreie zu erfüllen oder die Ware / Leistung zurückzunehmen und den Kaufpreis zu refundieren.

Von der Gewährleistungspflicht nicht umfasst sind solche Schäden, die bei dem Käufer / Leistungsempfänger oder einem Dritten durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, bei Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind. Von der Gewährleistungspflicht ist die OM des Weiteren befreit, wenn an den von der OM gelieferten Waren, Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung durch den Käufer oder Dritte vorgenommen worden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Firmensitz der jeweiligen OM einerseits in München und andererseits in Wien.

OM ist nicht verpflichtet Gewährleistungsreparaturen auszuführen, solange der Käufer die offenen Forderungen nicht beglichen hat. Demzufolge entbindet die Geltendmachung eines Mangels den Käufer / Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

OM haftet für Schäden, egal aus welchen Rechtsgrundlagen der Anspruch abgeleitet wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Den Verschuldensnachweis hat immer der AG zu erbringen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen

Dritter gegen den AG ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden anlässlich einer Leistungserbringung, sofern hier überhaupt eine Haftung nach den gesetzlichen Regeln eintreten würde.

Sofern OM auf Nachfrage des AG allenfalls leistungsbereite Dritte nennt, so haftet OM in keinem Fall, weder mittelbar noch unmittelbar für im Verhältnis zwischen diesem Dritten und dem AG eintretende Leistungsstörungen, Schäden und sonstige Ansprüche. OM ist nur für selbst erbrachte Dienstleistungen verantwortlich.

14. Insolvenz

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners gelten die Bestimmungen der §§21ff IO. Im Falle der Abweisung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens des AG mangels kostendeckendem Vermögen erlischt die Vertragsbeziehung zu OM mit Rechtskraft des gegenständlichen Beschlusses automatisch.

15. Urheberrecht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die OM gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, Schad- und klaglos zu halten. Die OM verpflichtet sich, in einem gegen sie angestrenzten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf Seite der OM bei, ist diese berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

16. Datenschutz

OM ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

Eine Speicherung von personenbezogenen Daten, nämlich Name / Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des AG, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer erfolgt nur, soweit dies für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Überlassung dieser Daten an Dritte erfolgt nur gegenüber Dienstleistern, die die Daten zwecks Vertragsabwicklung im Auftrag von OM verarbeiten.

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten gelöscht, sofern nicht eine längere gesetzliche Aufbewahrungszeit vorgesehen ist und die Daten nicht mehr zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Entgeltverrechnung oder für allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche benötigt werden.

Erklärungen / Aussagen Entscheidungsmacht zukommt. OM kann davon ausgehen, dass jeder Mitarbeiter des AG berechtigt ist, eine Leistung abzurufen, wenn diese den AG betrifft oder zu dessen Nutzen angefordert wird.

17. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der OM einerseits in München und andererseits in Wien.

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien vereinbart.

Auf alle Geschäftsfälle ist österreichisches Recht anzuwenden, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

18. Sonstiges

Abweichungen von diesen AGB oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses unterliegt der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so lässt dies die Gültigkeit des Vertrages sowie der restlichen Bestimmungen der AGB nach dem übereinstimmenden Parteiwillen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt im Wege ergänzender Vertragsauslegung eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksameren Bestimmung am nächsten kommt

Wien. 02012024